



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ÜBERREGIONALE ARBEITSSTELLE FRÜHFÖRDERUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG



Herausgabe / weitere Informationen:

Ingrid Schmid
Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg
- Päd. Bereich beim Ref. 74
Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart

Tel.: 0711 904-17 461 Fax: 0711 904-17 492
E-Mail: Ingrid.Schmid@rps.bwl.de

Download unter: http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/inklusion.html?eID=dam_frontend_push&docID=6081

Rechtliche und offizielle Grundlagen

1. Kindertageseinrichtungen

- SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG – Baden-Württemberg (in der akt. Fassung)
- Finanzausgleichsgesetz – FAG – Baden-Württemberg (in der akt. Fassung)
- VwV Investitionen Kleinkindbetreuung (Bau und Ausstattung), 11.03.2008
- Hinweise des Sozialministeriums zur Umsetzung der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung, 21.11.2008
- Gemeinsame Empfehlung Befristetes Flexibilisierungspaket U3 (1. August 2013 bis 31. Juli 2015) des des Kultusministeriums, der kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, der Kirchen, kirchlichen und freien Trägerverbände.
Befristetes Flexibilisierungspaket zur gelingenden Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 1. August 2013 auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
Gemeinsame Empfehlung des Kultusministeriums, der kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, der Kirchen, kirchlichen und freien Trägerverbände

Zur Eingliederungshilfe und weiteren Unterstützungsmaßnahmen:

- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz - § 35a
- SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - §§ 55, 56
- SGB XII Sozialhilfe §§ 53 – 60
- Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- SGB V Gesetzliche Krankenversicherung, §§ 2a, 37

2. Schulkindergärten für Kinder mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf

- § 20 Schulgesetz
- VwV Schulkindergärten 1984 /1991
- Bildungsplan für den Schulkindergarten für GB 1984
- Jährlicher Organisationserlass
- aktuelle Fassung der Schullastenverordnung (→ Sachkostenbeitrag)
- Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen
- alle sonstigen geltenden rechtlichen Grundlagen für den schulischen Bereich (z.B. Arbeitszeitregelungen etc.)

3. Intensivkooperation: Schulkindergärten und Kindertageseinrichtung unter einem Dach

- die jeweils geltenden Grundlagen und Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten
- Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Einrichtungen und Trägern (siehe S. 6)

(Intensiv-)Kooperation Schulkindergarten-Kindertageseinrichtung

Formen der Kooperation und Intensivkooperation von Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung

1. Kooperation

Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung arbeiten als zwei getrennte Einrichtungen in der Regel an unterschiedlichen Standorten.

Sie machen gemeinsame Projekte und Aktivitäten. Diese sind

- fest geplant
- kontinuierlich

und finden auf allen Ebenen (Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen) statt.

2. Intensivkooperation

Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung sind unter einem Dach untergebracht. Kooperationspartner können alle Betriebsformen von Kindertageseinrichtungen und alle Typen von Schulkindergärten sein

Die Einrichtungen bleiben formal als solche erhalten und kooperieren intensiv. Sie nutzen alle pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten "unter einem Dach".

Mögliche Formen der Organisation und Gestaltung von Intensivkooperation

Trägerschaft:

- Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung unter einem Dach haben verschiedene Träger
- Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung unter einem Dach haben den gleichen Träger

Mögliche räumliche Organisationsformen:

- Ein Schulkindergarten und eine Kindertageseinrichtungen sind unter einem Dach untergebracht.
- Unterbringung / Auslagerung einer/ mehrerer Gruppe(n) des Schulkindergartens in einer Kindertageseinrichtung = Außengruppe/n des Schulkindergartens mit Intensivkooperation (unter einem Dach)
- Unterbringung / Auslagerung einer Gruppe der Kindertageseinrichtung in einem Schulkindergarten
- Austausch von Gruppen zwischen Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung

Mögliche zeitliche Organisationsformen:

- Gemeinsame Aktivitäten zu bestimmten Tagesabschnitten oder bei bestimmten Situationen / Inhalten / Projekten
- zeitweise Gruppenmischung
- in gemischten Gruppen über die ganze Zeit

pädagogische und inhaltliche Gestaltung:

Intensivkooperation findet auf allen Ebenen (Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen, Träger) statt.

Planung und Konzeptionsentwicklung einer Intensivkooperation

Grundlage für die Planung und Konzeptionsentwicklung ist die gründliche Prüfung, ob Bildung, Erziehung und Förderung für alle Kinder gewährleistet ist und der Auftrag des Schulkindergartens (=individuelle sonderpädagogische Förderung in Abhängigkeit vom Bedarf des Kindes) gesichert ist.

→ Konzeptionsentwicklung mit den Beteiligten!!

Aufbau einer Intensivkooperation - Hinweise für die Vorgehensweise -

Achtung:

Der nachfolgend beschriebene Ablauf bezieht sich auf die Vorgehensweise bei Einrichtung einer Intensivkooperation mit bereits genehmigten Schulkindergarten-Gruppen.

Wird für Intensivkooperation mit einer neu einzurichtenden Schulkindergarten-Gruppe geplant, ist die Einrichtung einer Gruppe als 1. Schritt mit dem Staatlichen Schulamt (SSA) und der Abteilung 7 beim zuständigen Regierungspräsidium (RP) zu klären und ggf. zu beantragen.

Eventuelle Neueinrichtungen von Schulkindergartengruppen setzen derzeit und auch zukünftig die Analyse der Versorgung im Stadt- und/oder Landkreis in Verknüpfung mit der kommunalen Kindergarten-Bedarfsplanung voraus.

→ Gesamtplanung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Förderung für Kinder mit (drohender) Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf in der Region statt Planung und Genehmigung von einzelnen Standorten.

Grundsätzliches

- Sinnvoll: Beginn mit konkreter gemeinsamer inhaltlicher Arbeit in Form einer Kooperation - Miteinander etwas tun in Form von gemeinsamen Projekten, gemeinsamen Aktivitäten auf den Ebenen der Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen. - Mit kleinen Schritten beginnen!
- Gespräche: von intern nach extern!
- Gespräche mit Partnern zum Aufbau einer Intensivkooperation können nur durch das zuständige Staatliche Schulamt und dem Träger des Schulkindergartens mit dem Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
Daher ist es notwendig, diese nach ersten internen Überlegungen sehr frühzeitig zu informieren und einzubinden.
- Eltern werden an den Planungen beteiligt. Die Beteiligten vereinbaren die Form und den Zeitpunkt.
- Siehe:
Ursula Espenhain, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg:
"Gemeinsame Förderung von behinderten und nicht behinderten Kindern im Vorschulalter durch intensiviertere Kooperation zwischen Schulkindergärten und allgemeinen Kindergärten" - Arbeitspapier, Stand 7.4.2006.
- Hilfreich sind die Regelungen und Erfahrungen bei der Installierung von Außenklassen und Gruppenbezogenen Angeboten im Schulbereich.

Vorgehensweise beim Aufbau einer Intensivkooperation

1. Interne Klärung im Team:
Wollen wir eine Intensivkooperation mit gemeinsamer Unterbringung unter einem Dach und gemeinsamer Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung?
2. Als Erfahrungsfeld (auch unabhängig von geplanter Intensivkooperation):
Praktische Kooperation mit einer/der Kindertageseinrichtung aufbauen und miteinander mit Kindern und den Mitarbeiter/innen pädagogisch arbeiten →

miteinander Erfahrungen sammeln - Einstellungen klären - Sichtweisen kennenlernen und abgleichen - Gelingensfaktoren, günstige Situationen erfahren - Hemmschwellen erkennen und miteinander abbauen - Gelingensfaktoren zum Ausgangspunkt für weitere Planungen und konzeptionelle Überlegungen nehmen

3. Sich informieren
(Staatliches Schulamt - SSA, Regionale Arbeitsstelle Frühförderung, beim eigenen privaten Schulkindergartenträger, bei Einrichtungen mit Erfahrung, Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung, Broschüre: „Die Vielfalt leben“, ...)
4. Erste interne Gespräche mit Träger /SSA
Schulkindergarten:
 - Privater Schulkindergarten: Gespräch mit dem Träger und in der Folge mit dem SSA
 - Öffentlicher Schulkindergarten: Gespräch mit dem SSA und dem TrägerKindertageseinrichtung:
Gespräch mit dem Träger
5. Form und Zeitpunkt der Elternbeteiligung:
Grundsätzliche Klärung durch den Schulkindergarten, dem Träger und dem Staatlichen Schulamt bzw. durch die Kindertageseinrichtung und den Träger
6. Kontaktaufnahme zum Kooperationspartner
über die jeweiligen Träger und das SSA in Absprache → gemeinsames Gespräch aller Beteiligten
7. Erste Überlegungen zu den Formen der gemeinsamen Arbeit und zu ersten Elementen einer gemeinsamen (Rahmen-)Konzeption.
8. Konkrete Planung durch die Kooperationspartner:
Klare Absprachen bezüglich der Rahmenbedingungen, eingebrachten Ressourcen, Finanzierung, -> Kooperationsvereinbarungen
9. Elternbeteiligung wie vereinbart
10. Erarbeitung einer gemeinsamen Konzeption

Klärungen und (Kooperations-)Vereinbarungen

Erfahrungen mit bisherigen Intensivkooperationen von Schulkindergarten und Kindertageseinrichtungen unter einem Dach haben gezeigt, dass es für eine gute Zusammenarbeit von Einrichtungen unterschiedlicher Träger sinnvoll und notwendig ist, vorab folgende Fragen zu klären und miteinander zu vereinbaren:

- **Personal:**
Eingesetztes Personal, Leitung, Dienstaufsicht, Fachaufsicht, Teamstrukturen, Aufgabenverteilung, gegenseitige Information, Besprechungen, Krankheitsstellvertretung kurzfristig, Regelungen zur Aufsicht, Verhalten im Notfall (Epilepsie, Allergie, ...) und Anleitung dazu, ...
- **Kinder:**
Aufnahmemodalitäten, Zusammenstellung der Gruppen, Gruppengröße, Gemeinsame Aktivitäten der Kinder, Notfälle, Aufsicht, ...
- **Eltern**
Zusammenarbeit mit Eltern, Ansprechpartner/in für die Eltern des einzelnen Kindes, gemeinsame Aktivitäten mit Eltern, Elternvertretung
- **Raum, Ausstattung, Finanzierung**
Nutzung von Räumen, Raumplan, evt. Mietvertrag, Finanzierung, Eingebachte Materialien und Ausstattung, gemeinsam genutzte Räume, Ausstattung und Materialien, Etat, Gebühren für Betreuung, Gebühren für Essen, ...
- **Öffnungs- und Schließzeiten, Betreuungszeiten, Betreuungszeiten außerhalb der Schulkindergartenzeit**
- **Einzugsgebiet/e**
- **Beförderung und ihre Finanzierung**
- **Hausrecht**
- **(Erste) Inhaltliche und konzeptionelle Vereinbarungen**
Leitgedanken der Zusammenarbeit,
Gemeinsame Pädagogische Grundlagen und Zielsetzungen
Gemeinsame Aktivitäten der Kinder, Fachkräfte und Eltern
- **Zusammenarbeit mit Partnern**
- **Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Einrichtung/en nach außen**
- **Vereinbarungen zu Datenschutz und Einwilligungserklärung**
- **Mitwirkung / Zustimmung der Gremien**
- **Kündigung**

Es empfiehlt sich, dies in einer **Kooperationsvereinbarung** zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, dem Träger des Schulkindergartens und dem Staatlichen Schulamt schriftlich festzuhalten. Inhalt der Kooperationsvereinbarung sind in einem ersten Abschnitt auch die Angaben zu den Einrichtungen selbst, ihren Trägern, der Betriebsformen der Kindertageseinrichtung, bzw. den Typ des Schulkindergartens, den Rechtsgrundlagen.

Die Staatlichen Schulämter bzw. die freien Träger der Schulkindergärten können auf Anfrage einen ersten Entwurf für eine Kooperationsvereinbarung bei der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung erhalten.
Anfragen an: Ingrid.Schmid@rps.bwl.de